

SATUS

A80-10643

SATUS SCHWEIZERISCHER ARBEITER- TURN- UND SPORTVERBAND

ZENTRAL STATUTEN

I. Bestand und Zweck

Art. 1. — (1) Der SATUS (Schweizerischer Arbeiter-Turn- und Sportverband), hervorgegangen aus dem im Jahre 1874 gegründeten Schweiz. Grütli-Turnverband, bildet einen Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und umfaßt alle Schweiz. Turn-Sportvereine, die sich auf Grund der vorliegenden Statuten ihm angeschlossen haben.

(2) Der SATUS ist Mitglied der Sozialistischen Arbeiter-Sport-Internationale (SASI).

Art. 2. — (1) Der Satus bezweckt:

- a) der Arbeiterschaft die Möglichkeit zu verschaffen, im Rahmen der Gesamtarbeiterbewegung sich sportlich zu betätigen und ihre Gesundheit und physische Leistungsfähigkeit durch die Pflege gesunder und rationeller Leibesübungen zu fördern;
- b) seinen Mitgliedern eine sozialistische Sporterziehung zu vermitteln;
- c) bei seinen Mitgliedern die sozialistische Erkenntnis zu wecken und zu fördern, und damit dem Befreiungskampf der Arbeiterklasse und der Schaffung einer sozialistischen Kultur zu dienen.

(2) Der SATUS ist bestrebt, dieses Ziel zu erreichen durch:

- a) Gründung von Turn- und Sportvereinen;
- b) Durchführung von Kursen;
- c) Veranstaltung von turnerischen und sportlichen Anlässen;
- d) Herausgabe von Verbandszeitungen und Arbeitersportliteratur;
- e) Veranstaltung von Vorträgen;
- f) Zusammenwirken mit den übrigen Arbeiterorganisationen (Partei, Gewerkschaften, Kultur- und Sportorganisationen).



A 80-10643

II. Mitgliedschaft

Art. 3. — **Erwerbung der Mitgliedschaft.** Jeder Turn- und Sportverein, die die Statuten und die Reglemente des Verbandes, sowie die Beschlüsse seiner zuständigen Organe als verbindlich anerkennt, kann Mitglied des SATUS werden.

Art. 4. — **Aufnahme.** (1) Die Anmeldung von Vereinen zum Eintritt in den SATUS hat schriftlich bei der Geschäftsleitung zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung wird durch die Geschäftsleitung in der Verbandszeitung bekanntgegeben. Einsprachen gegen die Aufnahme sind innert 15 Tagen nach der Publikation bei der Geschäftsleitung einzureichen.

(3) Ueber die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung oder, im Falle von Einsprachen oder Ablehnung, der Zentralvorstand.

Art. 5. — **Austritt.** (1) Der Austritt von Vereinen kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, unter Beobachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist.

(2) Der Beschluß über den Austritt hat nur Gültigkeit, wenn er mit Zweidrittelmehrheit in einer unter vorheriger Bekanntgabe dieses Traktandums einberufenen Versammlung gefaßt ist. Vom Termin und Ort dieser Versammlung ist die Geschäftsleitung 10 Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

Art. 6. — **Ausschluss.** (1) Der Zentralvorstand kann auf Antrag der Geschäftsleitung, eines Kantonal- oder Unterverbandsvorstandes, oder von sich aus Vereine aus dem Verband ausschließen, welche

- a) den Grundsätzen, Statuten und Reglementen des Verbandes sowie den Beschlüssen seiner zuständigen Organe zuwiderhandeln;
- b) eine Tätigkeit entfalten, welche die Interessen des Verbandes schädigt;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

(2) Gegen den Entscheid des Zentralvorstandes können die ausgeschlossenen Vereine innert 10 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses an die Beschwerdekommision Rekurs einreichen.

Art. 7. — **Auflösung.** Die Vereine können ihre Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder durch eine hierzu unter vorheriger Bekanntgabe dieses Traktandums einberufene Versammlung beschließen. Vom Termin und Ort dieser Versammlung ist 10 Tage vorher die Geschäftsleitung in Kenntnis zu setzen.

Art. 8. — (1) Vermögen und Inventar aufgelöster oder eingegangener Vereine werden vom Verband übernommen und verwaltet. Die Vereinsfunktionäre sind für ordnungsgemäße Uebergabe von Vermögen und Inventar verantwortlich.

(2) Falls sich innert 5 Jahren keine SATUS-Sektion mit derselben Zweckbestimmung bildet, fallen Inventar und Vermögen endgültig dem SATUS zu und sind dem Gerätefonds zu überweisen.

III. Organisation

Art. 9. — Die Organe des Verbandes sind:

1. die Urabstimmung;
2. der Verbandstag;
3. der Zentralvorstand (Z.V.);
4. die Geschäftsleitung (G.L.);
5. der Verbandstechnische Ausschuss (V.T.A.);
6. der Erziehungsausschuss;
7. der Frauenausschuss;
8. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (G.R.P.K.);
9. die Beschwerdekommision;
10. die Unterverbände;
11. die Kreistechnischen Ausschüsse;
12. die Kantonalverbände;
13. die lokalen und regionalen Vereinigungen.

Die Urabstimmung

Art. 10. — (1) Oberste und letzte Instanz ist die stimmberechtigte Verbandsmitgliedschaft, welche durch das Mittel der Urabstimmung entscheidet.

(2) Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder, die Jugendlichen, die Mitglieder der Altersriegen, die Freimitglieder, die Passivmitglieder, sowie die Verbandshonormitglieder und die Verbandsveteranen.

(3) Der Urabstimmung unterliegen:

- a) die Aenderungen der Zentralstatuten, der allgemeinen Wettkampfordnung und des Festreglementes, sofern die Mehrheit des Verbandstages es beschließt oder ein Fünftel der Vereine es verlangt;
- b) die Wahl der Kampfrichter für das Verbandsfest;
- c) die Beschlüsse der Geschäftsleitung, des Zentralvorstandes und des Verbandstages, sofern diese Instanzen eine Urabstimmung von sich aus anordnen, oder sie von einem Fünftel der Vereine innerhalb 4 Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung der Beschlüsse verlangt wird.

Art. 11. — (1) Die Geschäftsleitung hat die Urabstimmung binnen 6 Wochen nach der Einreichung des Begehrens durchzuführen. Den Vereinen ist eine Abstimmungszeit von wenigstens 4 Wochen einzuräumen.

(2) Es werden für das Ergebnis nur diejenigen Stimmen gezählt, die in der für die Abstimmung festgesetzten Frist eingereicht werden. Die Abstimmung in den Vereinen ist so durchzuführen, daß einzig die an der betreffenden Versammlung anwesenden, in die Präsenzliste unterschrieben eingetragenen Mitglieder ihre Stimme abgeben können; eine Abstimmung außerhalb der Versammlung ist unzulässig. Dem Abstimmungsergebnis ist die Präsenzliste beizufügen.

Der Verbandstag

Art. 12. — (1) Der Verbandstag wird gebildet aus:

- a) den Delegierten der Sektionen;
- b) je einem Delegierten der Kreistechnischen Ausschüsse;
- c) dem Zentralvorstand;
- d) dem Verbandstechnischen Ausschuss;
- e) der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- f) der Beschwerdekommision.

(2) Jede Sektion bis zu 200 beitragspflichtigen Mitgliedern hat Anrecht auf einen Delegierten, sofern sie die ordentlichen Verbandsbeiträge für das Vorjahr entrichtet hat. Sektionen mit mehr als 200 beitragspflichtigen Mitgliedern können auf jedes weitere Zweihundert je einen Delegierten mehr abordnen; Bruchteile über 100 gelten als volles Zweihundert. Zur Berechnung der Delegiertenzahl dient die Bestandsliste des Vorjahres.

(3) Die Fahrtauslagen 3. Klasse der Delegierten fallen zu Lasten der Zentralkasse.

Art. 13. — (1) Der Verbandstag findet ordentlicherweise alle 2 Jahre im Februar oder März statt.

(2) Sofern der Zentralvorstand oder die Geschäftsleitung es für notwendig erachten, oder ein Fünftel der Kantonalverbände oder der Sektionen es unterschrieben verlangen, wird ein außerordentlicher Verbandstag einberufen.

Art. 14. — Ort und Zeit des Verbandstages werden 3 Monate vorher in der Verbandszeitung bekanntgegeben. Die Anträge zum Verbandstag sind von Sektionen, Kantonal- und Unterverbänden spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag bei der Geschäftsleitung einzureichen. Die bereinigte Traktandenliste sowie die Anträge werden 1 Monat vor dem Verbandstag in der Verbandszeitung veröffentlicht. Der Geschäfts-

bericht ist ebenfalls 1 Monat vor dem Kongreß den Sektionen zuzustellen. Ausnahmen sind für außerordentliche Verbandstage zulässig.

Art. 15. — In die Kompetenzen des Verbandstages fallen:

- a) Abnahme der Berichte der Geschäftsleitung, des Verbandstechnischen Ausschusses, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, der Beschwerdekommision, des Erziehungsausschusses, des Frauenausschusses, der Redaktion und der Administration der Verbandszeitung, sowie Entgegennahme des Berichtes des Verbandsverlages.
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Bestimmung des Vorortes;
- d) Wahl der Geschäftsleitung, des Zentralpräsidenten und des Zentralsekretärs;
- e) Wahl des Verbandstechnischen Ausschusses;
- f) Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- g) Wahl des Erziehungs- und des Frauenausschusses;
- h) Wahl des Vereines (Vereinigung), der die Beschwerdekommision zu bestellen hat;
- i) Festsetzung der Verbandsbeiträge, der Rückvergütung an die Kantonalverbände sowie des Abonnementspreises der Verbandszeitung;
- k) Beratung und Beschlußfassung über die eingereichten Anträge;
- l) Änderungen der Zentralstatuten, des Festreglementes und der Allgemeinen Wettkampfordnung;
- m) Wahl des Festortes für das Verbandsfest;
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen.

Art. 16. — Der Verbandstag bestimmt sein Bureau und seine Geschäftsordnung selbst.

Art. 17. — Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 18. — Stimmberechtigte sind die Delegierten der Sektionen und der Kreistechnischen Ausschüsse, sowie die Mitglieder des Verbandstechnischen Ausschusses und des Zentralvorstandes.

Der Zentralvorstand

Art. 19. — (1) Der Zentralvorstand wird gebildet aus:

- a) der Geschäftsleitung;
- b) zwei Vertretern des Verbandstechnischen Ausschusses;
- c) je einem Vertreter der Kantonalvorstände;
- d) je einem Vertreter der Unterverbandsvorstände;
- e) einer Vertreterin des Frauenausschusses.

(2) Der Präsident der G. R. P. K. nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil.

(3) Die abordnenden Organe bestimmen ihre Vertreter selber.

Art. 20. — Der Zentralvorstand wird von der Geschäftsleitung nach Bedürfnis, aber mindestens einmal im Jahr, oder auf Verlangen von 6 Mitgliedern des Zentralvorstandes einberufen.

Art. 21. — Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der periodischen Berichte der Geschäftsleitung, des Verbandstechnischen Ausschusses, des Zentralkassiers, des Verlages, der Kantonal- und Unterverbandsvorstände, der Redaktion und der Administration;
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl der Redaktoren und des Administrators der Verbandszeitung;
- d) Wahl der Druckorte der Verbandspresse und Genehmigung der Druckaufträge;
- e) Aufstellung allgemeiner administrativer Reglemente;
- f) Beratung und Beschlußfassung über Fragen, die ihm von der Geschäftsleitung überwiesen werden;
- g) Vorberatung der Geschäfte des Verbandstages;
- h) Beschlußfassung über Rekurse gegen die von der Geschäftsleitung ausgesprochenen Strafen (Art. 25);
- i) Bereinigung der Kampfrichtervorschläge für das Verbandsfest.

Art. 22. — Ueber die Verhandlungen des Zentralvorstandes hat in der Verbandszeitung ein kurzer Bericht zu erscheinen.

Die Geschäftsleitung

Art. 23. — (1) Der Verbandstag wählt auf Vorschlag des Vorortes eine Geschäftsleitung, bestehend aus 7—9 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre und läuft mit Ende des Jahres ab, an welchem das Verbandsfest stattfindet. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind wieder wählbar. Der Präsident und der Zentralsekretär werden vom Verbandstag bestimmt, im übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst. Der Sitz der Geschäftsleitung ist der jeweilige Vorort.

(2) Gehören die Redaktoren und der Administrator der Verbandspresse, sowie der Geschäftsführer des Verbandsverlages nicht bereits schon der Geschäftsleitung an, so nehmen sie an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teil und in gleicher Eigenschaft auch an denjenigen des Zentralvorstandes.

(3) Dem Zentralvorstand steht das Abberufungsrecht von Mitgliedern der Geschäftsleitung zu. Er trifft bei Abberufungen und Rücktritten auf Vorschlag des Vorortes die Ergänzungswahlen.

Art. 24. — Der Präsident oder in seiner Verhinderung der Vizepräsident führen gemeinsam mit dem Zentralsekretär oder dem Zentralkassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband. Die Geschäftsleitung bezeichnet im übrigen die Funktionäre, denen für bestimmte Geschäfte Einzelunterschrift zusteht.

Art. 25. — Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören insbesondere:

- a) Die Vertretung, Leitung und Verwaltung des Verbandes im Rahmen der ihr auf Grund der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes zustehenden Kompetenzen;
- b) die Aufsicht über die Verbandspresse;
- c) die Entgegennahme und Genehmigung der Beschlüsse des Verbandstechnischen Ausschusses;
- d) die Verfügung von Strafen bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Reglemente des Verbandes und die Beschlüsse seiner Behörden durch Verweis und Sperre.

Art. 26. — (1) Die Geschäftsleitung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(2) Ihr Kredit ist unbeschränkt im Rahmen des Voranschlages, der vor Beginn des Jahres zur Genehmigung dem Zentralvorstand unterbreitet werden muß. Allfällige Nachkredite bestimmt der Zentralvorstand.

Der Verbandstechnische Ausschuß

Art. 27. — (1) Zur Beratung und Beschlußfassung über alle technischen Aufgaben und Veranstaltungen des Gesamtverbandes wird durch den Verbandstag ein technischer Ausschuß gewählt (Verbandstechnischer Ausschuß). Derselbe ist zu engem Kontakt mit der Geschäftsleitung verpflichtet. Bei Verbandsfesten bildet er das Bureau des Kampfgerichtes. Alle Turn- und Sportausschüsse der Unterverbände sind ihm unterstellt.

(2) Die Amtsdauer des Verbandstechnischen Ausschusses ist gleich derjenigen der Geschäftsleitung.

(3) Ein Mitglied des Verbandstechnischen Ausschusses besorgt dessen Protokoll. Eine Abschrift davon ist an die Geschäftsleitung einzusenden. Am Ende des Jahres ist ein Jahresbericht an die Geschäftsleitung zu übermitteln.

(4) Der Verbandstechnische Ausschuß ist in seiner Zusammensetzung so zu konstituieren, daß die Kreistechnischen Ausschüsse und möglichst alle Turn- und Sportarten darin vertreten sind.

(5) Der Verbandstechnische Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, sie unterliegt der Genehmigung des Zentralvorstandes.

(6) Als seine wichtigsten Aufgaben werden insbesondere bezeichnet:

- a) Vorbereitung und Leitung der Verbandskurse, sowie die Inspektion der Kreis- und Unterverbandskurse;
- b) Ausarbeitung der allgemeinen Freiübungen und der obligatorischen Sektions- und Einzelwettturnübungen. Vorsorge für die gute Durchführung der Feste, Aufstellung des Arbeitsplanes, Leitung des Rechnungsbureaus und Zusammenstellung der Feststatistik, Ueberwachung aller Feste zwecks Einhaltung der im Festreglement und Wettkampfordnung vorgesehenen Bestimmungen;
- c) Entwerfung der für die verschiedenen Wettkämpfe benötigten Tabellen und Formulare, sowie Erstellung und Sammlung von Turn- und Sportliteratur;
- d) die periodische Berichterstattung über die Verhandlungen des Verbandstechnischen Ausschusses und die Herausgabe von technischen Berichten in der Verbandspresse;
- e) die Aufstellung eines genauen Programmes und Budgets für das Kurswesen des folgenden Jahres innerhalb Fristansetzung seitens der Geschäftsleitung;
- f) die Veröffentlichung der vom Kampfgericht, dem Verbandstechnischen Ausschuß und dem Festkomitee über die jeweiligen Feste eingegangenen Berichte und Tabellen.

Art. 28. — Für das Kurswesen des Gesamtverbandes und die Durchführung von Festanlässen innerhalb des Verbandes und deren Voraussetzungen und Vorschriften werden besondere Reglemente erstellt, die für alle Organisationen streng verbindlich sind.

Der Erziehungsausschuß

Art. 29. — (1) Zur Organisierung und Leitung der Erziehungsarbeit wird ein Ausschuß bestehend aus einem Mitglied der Geschäftsleitung als Präsident und 5 weiteren vom Verbandstag gewählten Mitgliedern gebildet.

(2) Für die Tätigkeit des Erziehungsausschusses ist das Erziehungsprogramm der SASI, sowie dasjenige des SATUS wegleitend.

Der Frauenausschuß

Art. 30. — Zur Organisierung und Leitung der Arbeit unter den Frauen wird ein Ausschuß gebildet, der aus 5—7 vom Verbandstag gewählten weiblichen Verbandsmitgliedern besteht.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 31. — (1) Die G.R.P.K. besteht aus 3 vom Verbandstag für die gleiche Dauer wie die Geschäftsleitung gewählten Mitgliedern. Der Zentralvorstand trifft bei eintretenden Vakanzen bis zum nächsten Verbandstag die Ergänzungswahlen.

(2) Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 32. — (1) Dieser Kommission steht jederzeit die gesamte Geschäftsführung des Verbandes zur Einsicht offen.

(2) Sie erstattet jedem ordentlichen Verbandstag Bericht über ihre Tätigkeit.

Die Beschwerdekommision

Art. 33. — (1) Der Verbandstag bezeichnet einen Verein oder eine lokale Vereinigung, welche die Beschwerdekommision zu wählen hat. Die Wahl der Kommission hat innert Monatsfrist nach dem Verbandstag zu erfolgen. Notwendige Ergänzungswahlen werden durch die zuständige Instanz vorgenommen.

(2) Die Kommission soll aus drei verwaltungs- und rechtskundigen Mitgliedern bestehen. Sie konstituiert sich selbst. Ihre Amtsdauer ist gleich wie die der Geschäftsleitung.

Art. 34. — Die Beschwerdekommision entscheidet endgültig als letzte Instanz:

- a) über die Ausschlüsse von Vereinen oder Mitgliedern;
- b) über Streitigkeiten zwischen Vereinen, Kantonal- und Unterverbänden, sofern eine Schlichtung durch die Geschäftsleitung oder den Zentralvorstand als erste Rekursinstanz nicht möglich war.

Die Unterverbände

Art. 35. — (1) Für die einzelnen Sportarten werden mit Zustimmung des Zentralvorstandes besondere Unterverbände geschaffen.

(2) Alle Sektionen und Untersektionen derselben Sportart sind verpflichtet, sich dem bestehenden Unterverband anzuschließen.



(3) Die Unterverbände bestellen ihre Zentralleitung (Unterverbandsvorstand und Technischer Ausschuß) selbst.

(4) Sie geben sich eigene Statuten und Reglemente, welche der Genehmigung der Geschäftsleitung unterliegen.

(5) Die Unterverbandsvorstände haben auf Ende des Jahres einen Tätigkeits- und Kassabericht an die Geschäftsleitung einzusenden.

Die Kreistechnischen Ausschüsse

Art. 36. — (1) Aus den Kantonalverbänden werden technische Kreise gebildet. Die Zuteilung der einzelnen Kantonalverbände zu den Kreisen wird vom Verbandstag festgesetzt.

(2) Die Leitung dieser Kreise liegt in den Händen der Kreistechnischen Ausschüsse. Jeder Kreistechnische Ausschuß setzt sich aus einem geschäftsführenden Ausschuß von 3—5 Mitgliedern und je einem Vertreter der angeschlossenen Kantonalverbände zusammen.

(3) Der geschäftsführende Ausschuß wird in der Regel vom größten Kantonalverband im Kreis bestellt. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Verbandstechnischen Ausschusses.

(4) Die Ausgaben der Kreistechnischen Ausschüsse werden von den Kantonalverbänden entsprechend ihrer Mitgliederzahl getragen.

Art. 37. — Den Kreistechnischen Ausschüssen liegen insbesondere ob:

- a) Mithilfe bei der Vorbereitung und Leitung der Kurse ihres Kreises;
- b) die technische Vorbereitung und Leitung der Kreisfeste und der Kreis-Turn- und Sporttage.

Die Kantonalverbände

Art. 38. — (1) Die Vereine eines Kantons bilden einen Kantonalverband. Wo in einem Kanton die Zahl der Vereine zu gering ist, um einen zweckentsprechenden Kantonalverband zu schaffen, werden auf Antrag der Geschäftsleitung diese Vereine mit Genehmigung des Zentralvorstandes einem benachbarten Kantonalverband angegliedert.

(2) Die Leitung der Kantonalverbände wird durch einen Kantonalvorstand und einen technischen Ausschuß besorgt. Im übrigen geben sich die Kantonalverbände eigene Statuten, welche der Genehmigung des Zentralvorstandes unterliegen.

Art. 39. — Zu den Aufgaben der Kantonalverbände gehören insbesondere:

- a) die Unterstützung bestehender Vereine;
- b) die Gründung neuer Vereine;

c) die Entfaltung einer regen Propaganda allein oder in Verbindung mit der Propagandastelle des Verbandes und mit den regionalen und lokalen Vereinigungen und den Vereinen;

d) die Durchführung von Kursen, inklusive solche für Jugendturnen;

e) die Prüfung des Haushaltes nachlässiger Vereine, die Inventaraufnahme von aufgelösten Vereinen;

f) die Unterstützung des Kreistechnischen Ausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Kreisveranstaltungen;

g) die Durchführung von Kantonalen Turn- und Sportveranstaltungen, Kant. Turnfahrten usw.

Art. 40. — Die Kantonalvorstände haben auf Ende des Jahres einen Tätigkeits- und Kassabericht an die Geschäftsleitung zu senden.

Die regionalen und lokalen Vereinigungen

Art. 41. — Die Vereine einer bestimmten Region oder eines Ortes schließen sich zu regionalen oder lokalen Vereinigungen zusammen.

Art. 42. — Den regionalen und lokalen Vereinigungen liegen insbesondere ob:

- a) die Unterstützung bestehender Vereine;
- b) die Gründung neuer Vereine;
- c) die Entfaltung einer regen Propaganda allein oder in Verbindung mit dem Kant. Vorstand;
- d) die Durchführung von Kursen und gemeinsamen Turnfahrten;
- e) die Veranstaltung von speziellen turnerischen und sportlichen Anlässen.

IV. Kassawesen

Art. 43. — Die Zentralkasse wird gespeist aus:

- a) den ordentlichen Verbandsbeiträgen der Vereine;
- b) den Extrabeiträgen;
- c) den Beiträgen aus Veranstaltungen (Art. 44.);
- d) den Zinsen aus dem Verbandsvermögen;
- e) allfälligen Zuwendungen aus dem Verlag;
- f) allfälligen anderweitigen Einnahmen.

Art. 44. — (1) Die Veranstalter von Verbandsanlässen (Verbandsfest, Verbandsmeisterschaften) zahlen 30%, diejenigen von zentralen Unterverbandsanlässen 10% des Reinertrages an die Zentralkasse.

(2) Bei Defiziten übernimmt die Zentralkasse 30% bzw. 10% des Ausgabenüberschusses.

Art. 45. — Ueber die Verwaltung und die Verwendung der Verbandsfinanzen erläßt der Zentralvorstand besondere Bestimmungen.

Art. 46. — Die Geschäftsleitung hat das Recht, in sämtliche Bücher der Sektionen, insbesondere Kassabücher samt Beilagen und Protokolle, jederzeit Einsicht zu nehmen.

Art. 47. — Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Verbandsverlag

Art. 48. — Das Verhältnis des SATUS zum Verbandsverlag (Sporthaus SATUS) wird durch besondere Abmachungen geregelt, welche der Genehmigung des Verbandstages unterliegen.

Art. 49. — Die Sektionen und Unterverbände sind gehalten, alle im Preisverzeichnis des Verlages angeführten Artikel vom Verbandsverlag zu beziehen.

VI. Verbandspresse

Art. 50. — (1) Der Verband gibt eine eigene Verbandszeitung in deutscher Sprache und, soweit die Möglichkeit und die Notwendigkeit dazu vorhanden sind, eine solche in französischer Sprache heraus.

(2) Der Verbandstag bestimmt die Mindestzahl der Exemplare, die von jedem Verein zu abonnieren sind.

(3) Das Nähere bestimmt das vom Zentralvorstand aufgestellte Pressereglement.

VII. Unfallversicherung

Art. 51. — Die Sektionen sind verpflichtet, die vom Verbandstag bestimmten Mitgliederkategorien in der vom Verband abgeschlossenen oder selbst geführten Unfallversicherung zu versichern.

VIII. Die Vereine (Sektionen)

Art. 52. — Die Vereine bestehen aus den folgenden Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder;

b) Jugendliche (Mittuner oder Junioren);

c) Altersriegen;

d) Mitglieder der Schülerriegen;

e) Frei-, Ehren- und Passivmitglieder;

f) Veteranen.

Art. 53. — (1) Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Statuten und Reglemente des Verbandes sowie die Beschlüsse seiner zuständigen Organe als verbindlich anerkennen.

(2) Die Aktivmitgliedschaft kann erst nach zurückgelegtem 18. Altersjahr erworben werden. Aus der Schule Entlassene werden bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr in die Kategorie der Jugendlichen eingereiht.

(3) Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung beim Vereinsvorstand.

Art. 54. — Die Freimitgliedschaft wird in dem Sinne abgeschafft, daß vom Jahr 1933 hinweg keine Freimitglieder mehr ernannt werden dürfen. Für die bisherigen Freimitglieder gelten die gleichen Bedingungen wie für die übrigen Mitglieder (Art. 53).

Art. 55. — Die Bestimmungen betr. die Ernennung von Veteranen und Ehrenmitgliedern werden durch die einzelnen Vereine festgesetzt.

Art. 56. — Der Austritt von Mitgliedern erfolgt gemäß den von den Vereinen festgesetzten Bedingungen. Sind in den Vereinsstatuten keine solche vorgesehen, kann der Austritt auf Ende eines Kalendermonats erfolgen.

Art. 57. — Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnungen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von den Vereinen ohne förmliches Ausschlußverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ist die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf Böswilligkeit zurückzuführen, kann der Ausschluß erfolgen.

Art. 58. — (1) Die Vereine können ferner aus folgenden Gründen Mitglieder ausschließen:

a) Gröbliche Mißachtung der Vereinsstatuten und der Vereinsbeschlüsse;

b) Schädigung der Interessen des Vereins sowie der Arbeiterbewegung.

(2) Dem auszuschließenden Mitglied ist 10 Tage vor der Versammlung, an der der Ausschlußantrag gestellt wird, hievon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Der Beschluß ist erst rechts-gültig, wenn ihm zwei Drittel aller an der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder zugestimmt haben und er die Genehmigung der

Geschäftsleitung erhalten hat. Der Ausschluß wird ohne Grundangabe durch die Geschäftsleitung in der Verbandspresse veröffentlicht.

(3) Ausgeschlossene können innert 10 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Zentralvorstand Rekurs einreichen. Gegen dessen Entscheid kann innert 10 Tagen an die Beschwerdekommision rekuriert werden.

(4) Vom Tage der Mitteilung des Ausschlusses bis zur Erledigung eines eventuellen Rekurses ruhen alle Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen. Die in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände der Organisation hat der Ausgeschlossene sofort nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluß herauszugeben.

(5) Mit dem Ausschluß aus einem Verein ist der Ausschluß aus dem Verband verbunden.

Art. 59. — (1) Der Zentralvorstand kann von sich aus oder auf Antrag der Geschäftsleitung, der Kantonal- oder Unterverbände Mitglieder ausschließen, welche

- a) den Grundsätzen und Statuten des Verbandes, sowie den Beschlüssen des Verbandstages und der zuständigen Verbandsbehörden zuwiderhandeln;
- b) eine Tätigkeit innerhalb des Verbandes entfalten, welche die Interessen des Verbandes schädigt.

In allen Fällen ist von der betreffenden Sektion ein Bericht einzufordern. Die G. L. setzt die Frist fest, in welcher dieser Bericht einzureichen ist.

(2) Die Ausgeschlossenen können innert zehn Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses an die Beschwerdekommision Rekurs einreichen.

(3) Im Falle von Ausschlüssen durch den Zentralvorstand treten die Bestimmungen von Art. 58 (4) ebenfalls in Kraft.

(4) Mit dem Ausschluß aus dem Verband ist auch der Ausschluß aus den Vereinen des Verbandes verbunden.

Art. 60. — (1) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(2) Für die Beiträge haften sie nach Maßgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 61. — Ausgeschlossene können nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung wieder in den Verband aufgenommen werden.

Art. 62. — (1) Die Bildung von Untersektionen (für Turnen, Athletik, Schwingen, Schwimmen, Fußball, Frauenturnen usw.) mit eigenem Vorstand und eigener Kasse ist gewährleistet. Im Frauenturnen soll jedoch womöglich versucht werden, aus den Untersektionen selbständige Vereine zu bilden.

(2) Bei Abtrennung einer Untersektion von der Stammsektion zwecks Selbständigmachung hat die neugegründete Sektion sich gemäß Art. 4 um die Aufnahme in den Verband zu bewerben. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn der neue Verein und seine Mitglieder ihre Pflichten gegenüber dem Stammverein vollständig erfüllt haben.

(3) Bei Verschmelzung (Fusion) zweier Vereine übernimmt der neue Verein Vermögen und Inventar, sowie die Verpflichtungen beider Vereine.

Art. 63. — (1) Die Vereine sind verpflichtet, sich den Kantonalverbänden, den regionalen und den lokalen Vereinigungen anzuschließen.

(2) Zur Wahrung besonderer Interessen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung können die Vereine Organisationen mit gleichen Tendenzen beitreten.

Art. 64. — Kein Verein kann ordentliches Mitglied eines ausländischen Turn- oder Sportverbandes sein.

Art. 65. — Die Zugehörigkeit der Vereine, sowie deren Aktivmitglieder, Jugendliche, Freimitglieder und Mitglieder der Altersriegen zu gegnerischen Turn- und Sportorganisationen ist unzulässig.

Art. 66. — Mit Vereinen gegnerischer Organisationen, mit ausgeschlossenen Vereinen und Mitgliedern, sowie disqualifizierten Turnern und Sportlern darf kein sportlicher Verkehr gepflegt werden.

Art. 67. — Die Vereine sind verpflichtet, alle an sie ergehenden Anfragen der Verbandsbehörden wahrheitsgetreu zu beantworten, insbesondere auch die statistischen Erhebungsformulare gewissenhaft auszufüllen und innerhalb der festgesetzten Frist an die zuständigen Verbandsbehörden wieder zuzustellen.

Art. 68. — Im übrigen verwalten die Vereine ihre internen Angelegenheiten gemäß ihren Vereinsstatuten. Dieselben, sowie deren Abänderungen, unterliegen der Genehmigung der Geschäftsleitung.

IX. Turnerische und sportliche Veranstaltungen

Art. 69. — (1) Bei der Veranstaltung turnerischer und sportlicher Wettkämpfe ist auf das Gesamtinteresse der Arbeiterbewegung Rücksicht zu nehmen.

(2) Für alle nicht durch Statuten und Reglemente festgelegten Wettkämpfe und Wettspiele, sofern sie über den Rahmen eines einzelnen

Vereines hinausgehen und im besondern für solche mit ausländischen Verbänden und Vereinen ist die Genehmigung der Geschäftsleitung spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzuholen. Die Genehmigung ist in der Verbandspresse zu publizieren. Die Durchführung nicht genehmigter Veranstaltungen und die Teilnahme an ihnen ist verboten.

Art. 70. — Für die Wettkampfveranstaltungen des Verbandes, der Kreise und der Unterverbände gilt folgende Ordnung:

- a) Das Verbandsfest wird in der Regel alle vier Jahre durchgeführt (1934, 1938 usw.).
- b) Die Kreisfeste finden alle vier Jahre je im zweiten Zwischenjahre nach dem Verbandsfest statt (1936, 1940 usw.).
- c) Die Kreis-Einzel-Turn- und Sporttage finden im ersten und dritten Zwischenjahr nach dem Verbandsfest statt (1935, 1937 usw.).
- d) Die Unterverbandsanlässe können jedes Jahr als zentrale oder kreisweise Veranstaltungen durchgeführt werden.
- e) Die Austragung der Meisterschaften in den Wettspielen (Fußball, Handball, Korbball, Faustball) und in den Wettkämpfen der Leichtathletik, Schwerathletik, des Schwimmens, Skifahrens, Boxens usw. kann jährlich durchgeführt werden.

Art. 71. — Drei Wochen vor dem Verbandsfest, den Kreisfesten und den Kreis-Einzel-Turn- und Sporttagen dürfen keine turnerischen und sportlichen Veranstaltungen, die über den Rahmen eines einzelnen Vereines hinausgehen, angesetzt werden. Ueber Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 72. — (1) Die genauen Bestimmungen über die Durchführung von Wettkämpfen sind in der allgemeinen Wettkampfordnung niedergelegt.

(2) Für die Abwicklung der Verbandsfeste und Kreisfeste und der Einzel-Turn- und Sporttage gelten die Bestimmungen des Festreglementes.

X. Besondere Bestimmungen

Wählbarkeit

Art. 73. — (1) Als Funktionäre im Verbandsverbande (Zentrale, Kreis, Unterverband, Kantonalverband, Vereinigung, Sektion etc.) sind nur gewerkschaftlich oder politisch organisierte Mitglieder wählbar.

(2) Alle Funktionäre im Verband, sowie die Kursteilnehmer müssen Abonnent der Verbandspresse sein.

(3) Die administrativen und technischen Behörden im Verbandsverbande sind verpflichtet, über die Durchführung dieser Bestimmung Erhebungen zu machen und für die Innehaltung der Bestimmung geeignete Vorkehrungen zu treffen.

(4) Den Aktivmitgliedern aller Vereine wird zur Pflicht gemacht, sich ebenfalls gewerkschaftlich oder politisch zu organisieren.

Ehrungen

Art. 74. — (1) Der Verbandstag kann auf Antrag der Kantonalvorstände bzw. des Zentralvorstandes Mitgliedern, die sich um die Arbeiterturn- und Sportsache in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ueber diesbezügliche Anträge kann am Verbandstag nur Beschluß gefaßt werden, wenn sie der Geschäftsleitung und dem Zentralvorstand rechtzeitig eingereicht werden (Art. 14).

(2) Aktive Mitglieder, die 25 Jahre unserem Verbandsverbande oder einem geistesverwandten Verband angehört haben, können auf Antrag eines Kantonal- oder Unterverbandsvorstandes zu Veteranen ernannt werden.

(3) Die Verbandsehrenmitglieder und die Verbandsveteranen haben am Verbandstag beratende Stimme.

XI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen

Art. 75. — Der Verband haftet für die Verpflichtungen der Kantonalverbände, Unterverbände, regionaler und lokaler Vereinigungen, sowie der Sektionen nur so weit, als er diese ausdrücklich übernommen hat.

Art. 76. — Die gänzliche Auflösung des Verbandes kann nur durch Urabstimmungsbeschluß mit Vierfünftel-Mehrheit erfolgen. Vermögen und Inventar werden in diesem Fall zur Verwaltung und Bereithaltung für einen neugegründeten Verband mit gleichen Tendenzen der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale übergeben.

Art. 77. — Aenderungen vorstehender Statuten unterliegen der Urabstimmung, sofern die Mehrheit des Verbandstages es beschließt oder 1 Fünftel der Sektionen es verlangen.

Art. 78. — (1) Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16./17. Februar 1929 und treten mit ihrer Annahme durch den Verbandstag in

Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Verbandsreglemente, sowie der Statuten und Reglemente der Unterverbände, Kantonalverbände, regionalen und lokalen Vereinigungen und Vereine werden hiermit aufgehoben oder erfahren eine entsprechende Umgestaltung.

(2) Also angenommen durch den Verbandstag vom 4./5. März 1933, in Bern.

Der Zentralpräsident:

Dr. J. Steinemann.

Der Zentralsekretär:

Henry Tschäppät.